

IV.

Schlußbestimmungen

§ 7

Die Gruppen II, IV, VI und VII der Gehaltstabelle gemäß Anlage 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sind für Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rau

Der Staatssekretär
für das Hoch- und
Fachschulwesen

Dr. Girnus

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

1. Gehaltstabelle

Dienstjahre	to	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
1 bis 2	820,—	830,—	845,—	855,—
3 bis 4	830,—	850,—	865,—	875,—*
5 bis 6	875,—	880,—	895,—	905,—
7 bis 8	895,—	900,—*	910,—	920,—
9 bis 10	920,—	935,—	955,—	965,—
11 bis 12	940,—	960,—	970,—	980,—
13 bis 14	970,—	985,—**	1005,—	1015,—
15 bis 16	990,—	1005,—	1020,—	1025,—*
17 bis 18	1015,—	1035,—	1050,—	1065,—
19 bis 20	1040,—	1050,—	1060,—	1070,—
über 20	1065,—	1080,—*	1090,—*	1100,—*

2. Das Grundgehalt erhöht sich
- | | |
|---|-------|
| | DM |
| a) bei Direktoren der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten um monatlich | 300,— |
| b) bei Studiendirektoren der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten um monatlich | 200,— |
| c) bei Fachgruppenleitern an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sowie Leitern der Abteilung Studentische Körpererziehung mit 10 und mehr Hochschulsportlehrern um monatlich | 100,— |
| d) bei Heimdozenten an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sowie Leitern der Abteilung Studentische Körpererziehung bis zu 10 Hochschulsportlehrern um monatlich | 50,— |
3. Eingruppierungsmerkmale

- a) Die Eingruppierung in die Rubriken „Verheiratet“ der Gehaltstabelle erfolgt nur dann, wenn die Lehrkraft eine Ehe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen hat.
- b) Ledige weibliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet“ der Gehaltstabelle entsprechend der Anzahl der gewährten Kinderbeihilfen vergütet.
- c) Ledige männliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nur dann nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet“ der Gehaltstabelle vergütet, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.
- d) Verwitwete oder geschiedene Lehrkräfte werden dann in die Rubriken „Verheiratet“ der Gehaltstabelle eingruppiert, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Verordnung

	Gehalt
	DM
1. Lektorenbewerber (1. bis 2. Jahr)	750,—
Lektorenanwärter (3. Jahr)	850,—
Lektor	950,—
2. Das Grundgehalt erhöht sich	
a) bei Leitern der Abteilung Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen mit 20 und mehr hauptamtlichen Lektoren um monatlich	200,—
b) bei Leitern der Abteilung Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen unter 20 hauptamtlichen Lektoren, bei stellvertretenden Leitern der Abteilung Sprachunterricht an Universitäten und Hochschulen mit 20 und mehr hauptamtlichen Lektoren* bei Lektoratsleitern in den Abteilungen Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen mit 10 und mehr hauptamt-	